



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Gewerbegebiet I an der B2“

Die Gemeinde Merching hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.01.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Gewerbegebiet I an der B2“, bestehend aus der Planzeichnung mit Satzungstext (Teil A), in der Fassung vom 19.01.2023 als Satzung beschlossen. Die Begründung (Teil B), ebenfalls in der Fassung vom 19.01.2023, wurde als Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Gewerbegebiet I an der B2“ gebilligt. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Gewerbegebiet I an der B2“ umfasst den Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 260/4, 260/8, 260/9, 260/13, 260/14, 260/16, 260/17, 260/21, 260/22, 260/23, 260/25, 260/26 und 260/27 sowie eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 260/3, jeweils Gemarkung Merching, im Osten der Ortslage Merching, unmittelbar östlich der Bundesstraße B2.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Gewerbegebiet I an der B2“ in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Gewerbegebiet I an der B2“, bestehend aus der Planzeichnung mit Satzungstext (Teil A) und der Begründung (Teil B), jeweils in der Fassung vom 19.01.2023, bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Merching, Hauptstr. 26, in 86504 Merching, während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen können ebenfalls online unter <https://www.gemeinde-merching.de/> im Internet eingesehen werden.

Bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Gewerbegebiet I an der B2“ wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen, da das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Gewerbegebiet I an der B2“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wurde.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

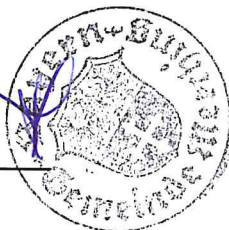
Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Gewerbegebiet I an der B2“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Merching, 08.02.2023

Helmut Luichtl
Erster Bürgermeister



angeheftet: 08.02.2023

abgenommen: _____